

Verordnung über die Aufgabenhilfe an der Volksschule Münsingen

vom 19.02.2025 (Stand am 01.03.2025)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 19.02.2025. Inkrafttreten am 01.03.2025.

Hinweis

Das kommunale Bildungsrecht besteht aus folgenden Erlassen:

- Schulreglement
- Schulverordnung
- Schulzahnpflegerverordnung
- Verordnung Reduktion Elternbeiträgen bei Klassenanlässen
- Verordnung Schulweg
- Verordnung über die Aufgabenhilfe an der Volksschule Münsingen

Zuständige Abteilung

Abteilung Bildung, Kultur und Sport, Schossstrasse 13, 3110 Münsingen
bildung@muensingen.ch, 031 724 52 40

Inhaltsverzeichnis

1. Aufnahmekriterien für die Aufgabenhilfe	4
Zweck, Gründe.....	4
Heimkinder	4
Spezial- und Sonderschulen.....	4
2. Finanzierung	4
Elternbeiträge	4
Rechnungsstellung.....	4
Entschädigungsansatz.....	5
3. Organisation der Aufgabenhilfe	5
Anmeldung	5
Bewilligung	5
Dauer	5
Gruppengröße	5
Verbindlichkeit.....	5
Kontrolle	5
4. Personelles	6
Anstellung.....	6
Eignung	6
Abrechnung	6
Kontakt zur Schule	6
Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt die folgende Verordnung:

Zweck, Gründe	<p>1. Aufnahmekriterien für die Aufgabenhilfe</p> <p>Art. 1</p> <p>¹ Die Aufgabenhilfe soll denjenigen Schülern und Schülerinnen eine zusätzliche Hilfe bieten, die trotz individueller Anpassung der Hausaufgaben nicht in der Lage sind, diese zu lösen. Die Gründe können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fremdsprachigkeit der Eltern• Überforderung der Eltern• Krankheitsbedingte Abwesenheit der Eltern• Schwieriges familiäres Umfeld <p>² Vor der Anmeldung eines Kindes sind durch die Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit den Eltern sämtliche Möglichkeiten der klasseninternen oder nachbarschaftlichen Hilfe zu überprüfen. Die Aufgabenhilfe ist kein Nachhilfe-, Förder- oder Stützunterricht für den Übertritt in die Sekundarschule oder eine weiterführende Schule.</p> <p>³ Kinder im ersten Schuljahr sind in der Regel von der Aufgabenhilfe ausgeschlossen.</p>
Heimkinder	<p>Art. 2</p> <p>Da Kinder aus Heimen von ihren Heimleitungen betreut werden, sind sie von der Aufgabenhilfe der Gemeinde in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung der Volksschule Münsingen.</p>
Spezial- und Sonderschulen	<p>Art. 3</p> <p>Die Aufgabenhilfe ist ein Angebot der Volksschule Münsingen. Über die Aufnahme von Kindern aus Spezial- und Sonderschulen entscheidet die Geschäftsleitung der Volksschule Münsingen.</p>
Elternbeiträge	<p>2. Finanzierung</p> <p>Art. 4</p> <p>¹ Die Aufgabenhilfe ist eine freiwillige Einrichtung der Gemeinde Münsingen. Die Finanzierung erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none">• die Gemeinde• Elternbeiträge <p>² Die Eltern beteiligen sich pro Semester mit CHF 100.00 für eine Wochenstunde an den Kosten.</p> <p>³ Bei Anmeldung im Laufe eines Semesters wird der Betrag anteilmässig berechnet.</p> <p>⁴ Bei vorzeitigem, schriftlich begründetem Austritt erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung, sofern diese mehr als CHF 50.00 beträgt.</p>
Rechnungsstellung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport ist verantwortlich für den Budgetprozess und die Kreditbewirtschaftung.</p> <p>² Die Abteilung Finanzen ist für die Rechnungsführung zuständig.</p> <p>³ Die Fakturierung erfolgt zu Beginn des Semesters.</p> <p>⁴ Gestützt auf die Daten der Abteilung Bildung, Kultur und Sport gibt die Abteilung Finanzen die Fakturierung der Elternbeiträge frei, überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.</p>

Entschädigungsansatz	<p>Art. 6 Der Entschädigungsansatz für die Aufgabenhelfenden wird in den kommunalen personalrechtlichen Grundlagen festgelegt.</p>
Anmeldung	<p>3. Organisation der Aufgabenhilfe Art. 7 Der Antrag zur Erteilung von Aufgabenhilfe erfolgt durch die Klassenlehrperson gemeinsam mit den Eltern. Dieser ist nach Ablauf eines Schuljahres neu einzureichen.</p>
Bewilligung	<p>Art. 8 Die Bewilligung für Aufgabenhilfe und die Zuweisung zu einer Gruppe oder zu Einzel-Aufgabenhilfe erfolgt durch die Geschäftsleitung der Volksschule Münsingen im Rahmen der Budgetvorgaben.</p>
Dauer	<p>Art. 9 Pro Woche werden 1–2 Stunden Aufgabenhilfe bewilligt. Sie dauert höchstens 3 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung der Volksschule Münsingen.</p>
Gruppengrösse	<p>Art. 10 ¹ Die Aufgabenhilfe erfolgt in der Regel in 2er bis 3er Gruppen. ² Einzel-Aufgabenhilfe ist nur in begründeten Fällen möglich.</p>
Verbindlichkeit	<p>Art. 11 ¹ Nach Bewilligung durch die Geschäftsleitung der Volksschule Münsingen ist die Anmeldung verbindlich. ² Das erste persönliche Treffen mit den Aufgabenhelfenden erfolgt durch die Eltern gemeinsam mit dem Kind. ³ Die Eltern sorgen für das regelmässige und pünktliche Erscheinen ihres Kindes. ⁴ Die Schülerinnen und Schüler bringen das benötigte Aufgabenmaterial mit. ⁵ Bei begründeten Absenzen sind die Eltern für die rechtzeitige Abmeldung bei den jeweiligen Aufgabenhelfenden verantwortlich. ⁶ Nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen wird die Aufgabenhilfe durch die zuständige Schulleitung mit Meldung an die Abteilung Bildung, Kultur und Sport aufgehoben. ⁷ Nicht besuchte Stunden werden nicht zurückerstattet. ⁸ Die Anmeldung gilt jeweils für ein Semester und wird ohne Abmeldung bis zwei Wochen vor Semesterende automatisch bis Ende Schuljahr verlängert.</p>
Kontrolle	<p>Art. 12 Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport führt ein Verzeichnis über die Kinder in der Aufgabenhilfe sowie über die Aufgabenhelfenden.</p>

Anstellung	<p>4. Personelles</p> <p>Art. 13 Auf Antrag der Klassenlehrpersonen stellt die Abteilung Bildung, Kultur und Sport gemäss den kommunalen personalrechtlichen Bestimmungen geeignete Personen als Aufgabenhelfende an.</p>
Eignung	<p>Art. 14 Folgende Eignungskriterien können bei der Anstellung von Aufgabenhelferinnen und Aufgabenhelfern beigezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrung bei Tätigkeiten mit Kindern • Soziale oder pädagogische Aus- und Weiterbildung • Erfahrung mit Erziehungstätigkeiten
Abrechnung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Aufgabenhelfenden führen eine Stundenkontrolle, welche Anfang Juli und Ende November der Abteilung Bildung, Kultur und Sport zur Abrechnung einzureichen ist.</p> <p>² Die Auszahlung erfolgt zweimal pro Schuljahr. Im Dezember und im Juli.</p>
Kontakt zur Schule	<p>Art. 16 Die Lehrpersonen und die Aufgabenhelfenden bleiben in Kontakt. Auftretende Schwierigkeiten und Veränderungen sind aufzugreifen und zu besprechen. Die Klassenlehrpersonen orientieren bei Bedarf die Schulleitung.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Inkraftsetzung der Verordnung Aufgabenhilfe an der Volksschule Münsingen erfolgt auf den 01.03.2025.</p> <p>² Mit Inkrafttreten wird die Verordnung Aufgabenhilfe an der Volksschule Münsingen vom 06.04.2011 aufgehoben.</p>

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 19.02.2025 genehmigt.

Sig. Beat Moser
Präsident

Sig. Thomas Krebs
Sekretär